

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.05.2023
in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
vom 28.09.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 11 Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	8
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	8
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	8
§ 15 Bachelorarbeit.....	9
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	9
III. Schlussbestimmungen.....	9
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlage:

Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation (Human-Technology Interaction and Communication) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des jeweils einschlägigen Modulhandbuchs.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO und der englischen Sprache nach § 3 Abs. 8 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für das technische Fach Grundlagen des Maschinenbaus ist für den Zugang weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 6 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik
2. Physik
3. Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation setzt sich aus dem Fach Kommunikationswissenschaft (1. Fach) und einem technischen Fach (2. Fach) nach Wahl zusammen. Folgende technischen Fächer werden angeboten:

- Grundlagen der Informatik oder
- Grundlagen des Maschinenbaus

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorarbeit ist in Kommunikationswissenschaft zu absolvieren. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

1. Fach:

Kommunikationswissenschaft	
Pflichtbereich	78 CP

2. Fach:

Grundlagen der Informatik	
Pflichtbereich	72 CP
Wahlpflichtbereich Informatik	18 CP
Summe	90 CP

oder

Grundlagen des Maschinenbaus	
Pflichtbereich	57 CP
Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	7 CP
Berufsfelder	26 CP
Summe	90 CP

Abschlussarbeit:

Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit abhängig vom technischen Fach minimal 20 und maximal 29 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare, Proseminare und Projektseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
 6. Propädeutiken
 7. Projekte
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Protokolle haben einen Umfang von 1 bis 10 Seiten. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters den erforderlichen Mindestumfang bekannt.
 - Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistung im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen wissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Der Umfang eines Praktikumsberichtes beträgt 5 bis 25 Seiten.
 - Ein **Prüfungsvortrag** ist eine freie Rede, in der die Studierenden nachweisen, dass sie zur rhetorischen Darstellung eines wissenschaftlichen Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind. Die Dauer eines Prüfungsvortrags beträgt 5 bis 10 Minuten.

- Der **Test** ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung, bei der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder zeitliche oder thematische Anteile der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung abgefragt werden. Die Dauer eines Tests beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.
 - In einer **schriftlichen Ausarbeitung** bearbeiten die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung mit direktem Bezug zur Lehrveranstaltung selbständig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 2 bis 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt eine bis 18 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 210 Minuten.
 - (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat zwischen 10 und 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
 - (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
 - (6) Der Umfang einer Projektarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft beträgt 12 bis 15 Seiten. Der Umfang einer Projektarbeit im Fach Maschinenbau beträgt 10 bis 35 Seiten. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt 6 bis 16 Wochen.
 - (7) Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, einer Zusammenfassung oder einer medialen Visualisierung, beträgt 1 bis 30 Seiten.
 - (8) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für ein Portfolio beträgt eine bis 18 Wochen.
 - (9) Für Praktika im Fach Grundlagen der Informatik gilt im Einzelnen: Die Studierenden sollen fachspezifische Kenntnisse und Methoden anwenden und erlernen. Dies kann die Konzeption, Implementierung und das Testen von Software- und Hardware-Systemen sein. Als Prüfungsleistung können auch die Qualität des entwickelten Systems oder ein abschließender Praktikumsbericht bewertet werden.
 - (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
 - (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9 **Vorgezogene Mastermodule**

- (1) Module, die im Masterstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Mindestens 60 der erforderlichen 120 CP müssen im technischen Fach erworben worden sein.
- (2) Für das Fach Kommunikationswissenschaft gilt: Es können nur ein Modul aus dem Bereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen und bis zu zwei Module aus dem Bereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation vorgezogen werden.
- (3) Für das Fach Grundlagen der Informatik gilt: Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden.
- (4) Für das Fach Grundlagen des Maschinenbaus gilt: Es können bis zu drei Module vorgezogen werden.

§ 10 **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer und der Note der Bachelorarbeit, nach Maßgabe des § 10 Abs. 10a ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 11 **Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss**

- (1) Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.
- (2) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und die Fakultät für Maschinenwesen einen Studienlenkungsausschuss. Der Studienlenkungsausschuss setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Hochschullehrern und Fachstudienberatern der am Studiengang beteiligten Fächer sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat ernannt. Der Studienlenkungsausschuss hat beratende Funktion bei individuellen, studiengangsspezifischen Fragen und besonderen Fällen, die nicht durch den

Fakultätsprüfungsausschuss gelöst werden können, sondern der Beratung durch die Fachstudienberater und Hochschullehrer bedürfen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Grundlagen der Informatik: Wahlpflichtbereich Informatik; Grundlagen des Maschinenbaus: Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul, Berufsfeld) dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Ein Berufsfeld in Grundlagen des Maschinenbaus dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Im Fach Grundlagen der Informatik ist bei Seminaren, Proseminaren und Praktika eine Orientierungsabmeldung bis drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Bachelorarbeit wird in Kommunikationswissenschaft geschrieben.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss aus dem Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft (ISK) der RWTH Aachen stammen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 30 bis 35 Seiten betragen.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023, des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 08.02.2023, der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 13.12.2022 und vom 26.09.2023 sowie aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 14.09.2023 und des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 19.09.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.09.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufspläne

a) Kommunikationswissenschaft & Grundlagen der Informatik

Einführung in die Kommunikations-wissenschaft

	1. Studienjahr					2. Studienjahr					3. Studienjahr				
	WS	CP	SWS	SS	CP	SWS	WS	CP	SWS	SS	CP	SWS	WS	CP	SWS
Kommunikationswissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft	7	4	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	5	4	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	2	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	2	Handeln mit Texten	9	6
	Mündliche Kommunikation	2	2	Mündliche Kommunikation	4	2	Fremdsprache Englisch	2	2	Fremdsprache Englisch	2	2	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	4	2
	Mentoring Interdisziplinär Studieren	1	2	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	2	Empirische Forschungsmethoden	9	4	Ingenieurwissenschaften und Gesellschaft	4	2	Forschungspraktikum Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	5	
				Grammatik, Semantik, Pragmatik	9	4							Interdisziplinäre Perspektiven in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	2
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Programmierung für datenbasierte Wissenschaften	5	4	Algorithmen und Datenstrukturen	6	3	Einführung in die Technische Informatik	6	6	Formale Systeme, Automaten, Prozesse	6	5	Softwaretechnik	6	5
	Grundzüge der Informatik	5	3	Betriebssysteme und Systemsoftware	7	5	Diskrete Strukturen B	6	3	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar Informatik)	4	2	Designing Interactive Systems I	6	5
	Lineare Algebra I	4	3				Wahlpflichtbereich Informatik**	6	3-5*	Wahlpflichtbereich Informatik**	6	3-5*	Wahlpflichtbereich Informatik**		
	Differential- und Integralrechnung I	4	3									Software-Projektpraktikum	6	3	
	Mentoring Informatik	1	2												

* Anzahl der SWS abhängig von der Wahl der Wahlpflichtmodule

** Es müssen drei Module im Umfang von je 6 CP aus dem Wahlpflichtbereich Informatik belegt werden.

b) Kommunikationswissenschaft & Grundlagen des Maschinenbaus

	1. Studienjahr					2. Studienjahr					3. Studienjahr				
	WS	CP	SWS	SS	CP	SWS	WS	CP	SWS	SS	CP	SWS	WS	CP	SWS
Kommunikationswissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft	7	4	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	5	4	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	2	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	2	Handeln mit Texten	9	6
	Mündliche Kommunikation	2	2	Mündliche Kommunikation	4	2	Fremdsprache Englisch	2	2	Fremdsprache Englisch	2	2	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	4	2
	Mentoring Interdisziplinär Studieren	1	2	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	2	Empirische Forschungsmethoden	9	4	Ingenieurwissenschaften und Gesellschaft	4	2	Forschungspraktikum Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	5	
				Grammatik, Semantik, Pragmatik	9	4							Interdisziplinäre Perspektiven in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	2
Grundlagen des Maschinenbaus	Lineare Algebra I, II	4	3	Lineare Algebra I, II	4	3	Messtechnisches Labor	3	3	Thermodynamik	4	3	Projektarbeit	8	
	Differential- und Integralrechnung	4	3	Differential- und Integralrechnung	4	3	Business Engineering	3	3	Qualitäts- und Projektmanagement	3	4			
	Mechanik I, II	4	4	Mechanik I, II	4	4	Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (1 aus 4): Strömungsmechanik I, Simulationstechnik, Regelungstechnik, Wärme- und Stoffübertragung I*				7	4			
	Maschinengestaltung I und CAD-Einführung	3	3	Maschinengestaltung I und CAD-Einführung	1	1	Berufsfelder**	6		Berufsfelder**	4		Berufsfelder**	8	
	Kommunikations- und Organisationsentwicklung	3	1	Informatik im Maschinenbau	5	4									

* Im Bereich Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul wird eines von vier ingenieurwissenschaftlichen Modulen belegt, das berufsfeldorientiert ausgewählt werden soll. Wenn mehr als ein Modul empfohlen wird, können die fehlenden Module im Berufsfeld belegt werden. Die berufsfeldspezifischen Empfehlungen lauten wie folgt

- für das *Berufsfeld Energietechnik* wird Strömungsmechanik I empfohlen; darüber hinaus wird Wärme- und Stoffübertragung I empfohlen
- für das *Berufsfeld Medizintechnik* wird Strömungsmechanik I empfohlen; darüber hinaus werden Regelungstechnik und Simulationstechnik empfohlen
- für die Berufsfeld *Produktionstechnik* wird Regelungstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Wärme- und Stoffübertragung I, Strömungsmechanik I und Simulationstechnik empfohlen
- für das *Berufsfeld Fahrzeugtechnik* wird Regelungstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Wärme- und Stoffübertragung I, Strömungsmechanik I und Simulationstechnik empfohlen
- für das *Berufsfeld Luftfahrttechnik* wird Strömungsmechanik I; darüber hinaus werden Regelungstechnik und Simulationstechnik empfohlen
- für die *Berufsfeld Verfahrenstechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung I empfohlen; darüber hinaus werden Strömungsmechanik I, Simulationstechnik und Regelungstechnik empfohlen
- für das *Berufsfeld Produktentwicklung* wird Simulationstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Strömungsmechanik I, Wärme- und Stoffübertragung I und Regelungstechnik empfohlen
- für das *Berufsfeld Textiltechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung I empfohlen; darüber hinaus wird Strömungsmechanik I empfohlen
- für das *Berufsfeld Kunststofftechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung I empfohlen; darüber hinaus wird Strömungsmechanik I empfohlen

** Die Studierenden müssen Module aus zwei der folgenden Berufsfelder im Umfang von mindestens 26 CP belegen: Energietechnik, Medizintechnik, Produktionstechnik, Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik, Verfahrenstechnik, Produktentwicklung, Textiltechnik, Kunststofftechnik. SWS-Anzahl und CP variieren je nach gewähltem Modul